

Organisations- und Geschäftsreglement			INTERN
Geltungsbereich	Inkraftsetzung	Bewilligungsinstanz	Genehmigt
Bellevue Group	01.10.2020	Verwaltungsrat	22.09.2020

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 716 OR, Art. 716 lit. a und b OR und Art. 19 der Statuten erlässt der Verwaltungsrat der Bellevue Group AG («Gesellschaft») das vorliegende Organisations- und Geschäftsreglement (inkl. Anhang «OGR») für die Gesellschaft und die von der Gesellschaft direkt oder indirekt beherrschten Gruppengesellschaften («Gruppengesellschaften»; zusammen mit der Gesellschaft «Group»).

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses OGR regelt die Organisation sowie die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der folgenden Organe der Gesellschaft bzw. der Group:

Aufsichtsorgane

- der Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat»)
- die Ausschüsse des Verwaltungsrats

Führungsorgane

- der Chief Executive Officer der Group («Group CEO»)
- die Gruppenleitung (Group Executive Committee, «GExCo»)
- die Leitungsorgane der Gruppengesellschaften (Gruppengesellschaft Executive Committee, «GExCo»)

2 DER VERWALTUNGSRAT

2.1 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft und die Kontrolle der Geschäftsleitung zu sowie sämtliche weiteren unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a Abs. 1 OR zu. In diesem Rahmen besorgt er alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder diesem OGR einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

2.2 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Rahmen der Group

Der Verwaltungsrat ist oberste Instanz im Rahmen der Führungsstruktur der Group. Gegenüber den Gruppengesellschaften hat er, soweit gesetzlich zulässig, Initiativ-, Aufsichts- und übergeordnete Entscheidungsfunktionen.

Im Rahmen der Group obliegen dem Verwaltungsrat insbesondere folgende Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Festlegung der strategischen Zielsetzungen und Überwachung deren Umsetzung;
- Genehmigung von Entscheiden bei Gruppengesellschaften gemäss Kompetenzordnung (Anhang).

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Group an das GExCo, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses OGR etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente für die zentralen Group-Funktionen. Diese haben im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht. Sie

müssen, soweit regulatorisch erforderlich, von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig sein.

2.3 Auskunfts- und Einsichtsrecht, Informationspflicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann in jeder Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, der Gruppengesellschaften sowie der Group verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft, der Gruppengesellschaften sowie der Group zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich – also auch ausserhalb der Sitzungen – zur Kenntnis zu bringen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Auskunft sowie Einsichtnahme in Geschäftsdokumente verlangen.

2.4 Medienverkehr, Investor Relations

Der Verwaltungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien, Finanzanalysten, Investoren und anderen Ansprechgruppen sowie gegenüber der Öffentlichkeit Auskunft über die Gesellschaft und die Group sowie einzelne Geschäftsvorfälle zu erteilen, und nach welchen Richtlinien solche Auskünfte zu erteilen sind.

2.5 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal. Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied, führt den Vorsitz («Vorsitzender»).

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Kommt der Präsident dieser Aufforderung nicht innert 14 Tagen nach, so ist jedes Mitglied berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.

Jedes Mitglied kann vom Präsidenten verlangen, dass er ein bestimmtes Thema auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Sitzung setzt.

Die Einberufung

- erfolgt mindestens 5 Arbeitstage im Voraus auf dem Korrespondenzweg (Brief, Telefax oder E-Mail); diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden;
- beinhaltet Tag, Zeit und Ort sowie die Traktanden;
- wird begleitet von den Unterlagen, welche den Mitgliedern eine angemessene Vorbereitung der Sitzung erlauben.

Bei Anwesenheit und im Einverständnis aller Mitglieder sind Abweichungen von diesen Formvorschriften zulässig. In diesem Falle kann auch über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Die Einberufung kann formfrei und ohne Einhaltung der Mindestfrist erfolgen, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung (einschliesslich der Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht) festzustellen und die erforderliche Statutenänderung zu beschliessen sind.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an der Verwaltungsratssitzung Anträge zu den Traktanden oder zu nicht traktandierten Themen zur Diskussion zu stellen. Dieses Recht kann auch auf dem Korrespondenzweg ausgeübt werden.

Das GExCo nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, dies ohne Antrags- oder Stimmrecht. Der Vorsitzende entscheidet, ob weitere Personen teilnehmen; diese haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

2.7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist oder über Mittel, welche die verzögerungslose Kommunikation ermöglichen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) teilnimmt.

Das Präsenzquorum muss nicht eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung (einschliesslich der Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht) festzustellen und die erforderliche Statutenänderung zu beschliessen sind.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Als anwesend gilt auch, wer über verzögerungslose Kommunikation teilnimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder dem Beschluss ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung kann per E-Mail erfolgen.

2.8 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

Zirkularbeschlüsse und Beschlüsse einer Telefon- oder Videokonferenz sind in ein separates Protokoll aufzunehmen.

2.9 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden fixen Vergütung abgestuft nach den Funktionen im Verwaltungsrat und unter Berücksichtigung der Tätigkeit in Ausschüssen des Verwaltungsrats, ebenfalls abgestuft nach den Funktionen in den Ausschüssen.

Zudem beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Vorgaben die Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen des Verwaltungsrats.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird eine nach den Funktionen abgestufte Spesenpauschale ausbezahlt. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit sind im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages zusätzlich zu entschädigen.

2.10 Selbstevaluation

Der Verwaltungsrat beurteilt jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich.

3 VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

Der Verwaltungsratspräsident ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen zuständig.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratspräsidenten ergeben sich, neben dem Gesetz, den Statuten und diesem OGR, insbesondere aus der Kompetenzordnung (Anhang).

4 AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Audit & Risk Committee («ARC»)
- Compensation Committee («CC»)

Der Verwaltungsrat kann weitere ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse bestellen und Aufgaben an diese delegieren.

Die Statuten bestimmen die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des CC in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Die weiteren Aufgaben und die Berichterstattung des CC wie auch des ARC werden in separaten Reglementen definiert, die vom jeweiligen Ausschuss - im Rahmen allfälliger statutarischer Vorgaben - vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt werden müssen.

Soweit keine besonderen Regeln vorgesehen werden, gelten die Bestimmungen dieses OGR für den Verwaltungsrat sinngemäss auch für die Ausschüsse.

5 GRUPPENLEITUNG

5.1 Konstituierung

Das GExCo setzt sich aus dem Group CEO und weiteren Mitgliedern zusammen.

5.2 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Gesellschaft

Das GExCo ist verantwortlich für die operative Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit diese nicht ausschliesslich in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen.

5.3 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Rahmen der Group

Das GExCo trägt gegenüber dem Verwaltungsrat die Verantwortung für die operative Umsetzung der von diesem festgelegten strategischen Ziele der Group sowie der von ihm erlassenen Reglemente und Weisungen in den einzelnen Gruppengesellschaften.

Zu diesem Zweck definiert das GExCo die operativen Zielsetzungen für die einzelnen Gruppengesellschaften und genehmigt die Umsetzungspläne, die zudem entsprechend der Kompetenzordnung der betreffenden Gruppengesellschaften genehmigt werden müssen. In diesem Rahmen hat das GExCo ein Einsichts- und Auskunftsrecht gegenüber den einzelnen Gruppengesellschaften.

Bei Auftreten erhöhter Risiken bei laufenden Geschäften sowie im Falle ausserordentlicher Vorkommnisse informiert das GExCo den Verwaltungsrat unverzüglich.

5.4 Organisation

Die für den Verwaltungsrat anwendbaren Bestimmungen bezüglich Sitzungen, Einberufung, Traktandierung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten für das GExCo analog. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Gruppenleitung an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Für Zirkularbeschlüsse und Beschlüsse einer Telefon- oder Videokonferenz ist in einem separaten Protokoll zu verfassen.

6 GROUP CEO

Der Group CEO

- führt das GExCo;
- entwickelt im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats und in Absprache mit dem GExCo die Strategie der Group;
- stellt eine einheitliche Geschäftsführung sicher und sorgt für die Koordination zwischen den Geschäftseinheiten;
- verfügt über ein Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller von den Gruppengesellschaften behandelten Angelegenheiten;
- ist zuständig für die Beziehungen zu Investoren und Aufsichtsbehörden.

7 INTERNE REVISION

Die Interne Revision wird auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Audit & Risk Committee durch den Verwaltungsrat gewählt.

Die Interne Revision ist von der operativen Geschäftsleitung unabhängig. Sie untersteht Führungsmässig dem Präsidenten des Verwaltungsrats und erstattet Bericht an den Präsidenten des Audit & Risk Committee zuhanden des Verwaltungsrats.

Im Rahmen der ihr übertragenden Arbeiten kann sie Prüfungen in allen Gruppengesellschaften durchführen.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement für die Interne Revision.

8 WEITERE BESTIMMUNGEN

8.1 Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und des GExCo führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Verwaltungsrat kann weiteren Personen das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien erteilen.

Zum Zweck der Vertretung der Gesellschaft in zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren kann der Verwaltungsrat spezifische Vollmachten an Einzelpersonen erteilen.

8.2 Ausstand

Alle Mitglieder von Organen der Gesellschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Sie sind auch von den Beratungen über solche Geschäfte ausgeschlossen.

8.3 Vertraulichkeit

Die Mitglieder von Organen der Gesellschaft und alle Mitarbeitenden sind zur strikten Verschwiegenheit über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften verpflichtet.

Die Mitglieder der Aufsichts- und Führungsorgane sind beim Ausscheiden aus ihren Funktionen weiterhin an diese Verschwiegenheitspflichten gebunden und haben sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Funktion übergebenen oder von ihnen erstellten oder anderweitig in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Akten zurückzugeben.

9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 22. September 2020 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 1.12.2015 und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anhang:

- Kompetenzordnung